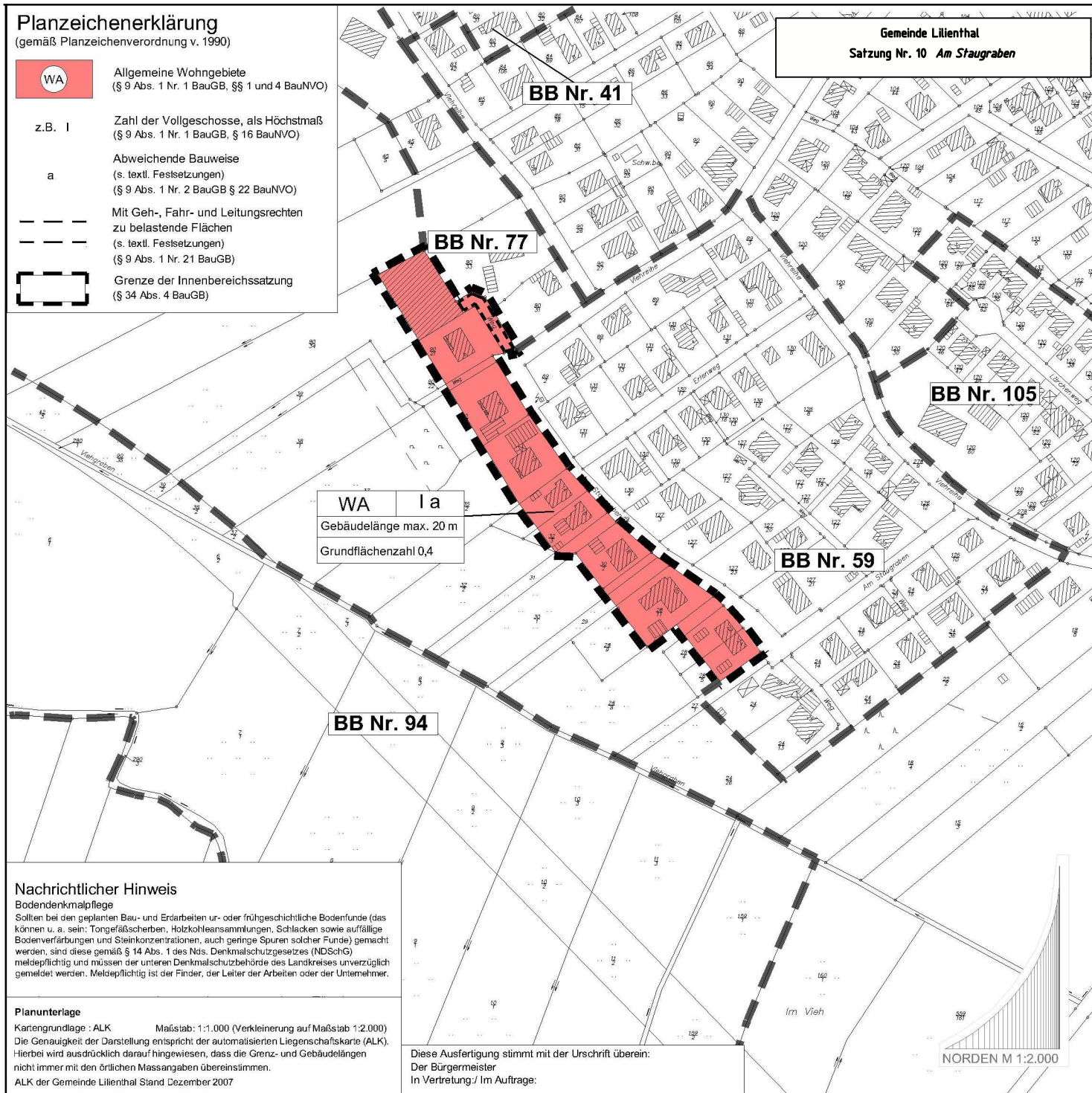


Planzeichenerklärung
(gemäß Planzeichenverordnung v. 1990)

	Allgemeine Wohngebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 4 BauNVO)
z.B. I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
a	Abweichende Bauweise (s. textl. Festsetzungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO)
---	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (s. textl. Festsetzungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Grenze der Innenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4 BauGB)

Gemeinde Lilienthal
Satzung Nr. 10 Am Staugraben



Nachrichtlicher Hinweis

Bodendenkmalpflege
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Planunterlage

Kartengrundlage: ALK Maßstab: 1:1.000 (Verkleinerung auf Maßstab 1:2.000)
Die Genauigkeit der Darstellung entspricht der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK).
Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Grenz- und Gebäudelängen nicht immer mit den örtlichen Massangaben übereinstimmen.
ALK der Gemeinde Lilienthal Stand Dezember 2007

Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein:
Der Bürgermeister
In Vertretung: / Im Auftrage:

NORDEN M 1:2.000